Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

19. Jahrgang

Montag, 4. November 2013

Nummer 13

Aus dem Inhalt:

- **♦** Aufhebungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung
- **♦ 1.** Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung
- ♦ 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung
- ♦ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 81 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Wohnbebauung Achterberg II", OT Klockenhagen
- ♦ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich "Ecke Stützpunkt", OT Klockenhagen
- ♦ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich "Am Walde/Wilmshagen"
- ♦ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes der Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich "Am Walde/Wilmshagen"
- ♦ Hinweis auf die erneute Auslegung des Entwurfes der I. Änderung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Mischgebiet Fritz-Reuter-Straße", im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
- Hinweis auf die erneute Auslegung des Entwurfes der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1
 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten
 für den Bereich "Ecke Wiencke", OT
 Klockenhagen
- ♦ Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung, u. a. Veräußerung von Liegenschaften
- Vorläufige Anordnung zum Flurneuordnungsverfahren "Born-Werre"
- Sitzungsplan der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse November bis Dezember 2013

nächster Sonnabend-Sprechtag des Einwohnermeldeamtes

7. Dezember 2013 von 09:00 - 11:00 Uhr im Rathaus Ribnitz, Zimmer 113

Sprechtage des Kontaktbeamten der Polizei

- 7. November 2013, 15:00 17:00 Uhr Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäger Str. 2
 - 14. November 2013, 15:00 17:00 Uhr Rathaus Ribnitz, kleiner Saal
 - 21. November 2013, 15:00 17:00 Uhr Rathaus Damgarten, Rathaussaal

Sprechtag der Schiedsstelle Ribnitz-Damgarten

7. November 2013, 18:00 - 19:00 Uhr im Rathaus Ribnitz, Bürgerbüro, Zimmer 100

Information des DRK-Blutspendedienstes Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten

- 12. November 2013, 14:00 18:00 Uhr DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43
- 2. Dezember 2013, 14:30 18:00 Uhr Regionale Schule "Rudolf Harbig", Schulstraße 13
 - 10. Dezember 2013, 14:00 18:00 Uhr DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43

Alle Gesunden im Alter von 18 - 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendeaktionen zu beteiligen. Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 0800 1194911 oder unter www.drk.de

Aufhebungssatzung

zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 23. Oktober 2013 folgende Aufhebungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten erlassen:

Artikel I

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten vom 11. November 1993, geändert am 14. Dezember 1995, wird aufgehoben.

Artikel II

Die Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz Damgarten, 28. Oktober 2013

Hehmann Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Ilchmann Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und des § 50 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 23. Oktober 2013 folgende Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten erlassen:

Artikel I

- 1. § 1 (Reinigungspflichtige Straßen) wird um folgende Abs. 3 und 4 ergänzt:
- (3) Die maschinelle Straßenreinigung (Sommerdienst) erfolgt einmal wöchentlich auf den in der Anlage 1 ausgewiesenen Straßen. Zusätzlich führt der Bauhof manuelle Straßenreinigungsarbeiten durch.
- (4) Der Winterdienst im gesamten Stadtgebiet wird durch den Bauhof auf den in der Anlage 2 genannten Straßen geleistet. Es können ergänzend auch Fremdfirmen mit dem Winterdienst beauftragt werden.
- 2. § 2 (Straßenreinigungsgebühren), Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Inanspruchnahme der Reinigung werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

- 3. § 3 (Übertragung der Reinigungspflicht), Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
- (2) In den nicht im Straßenverzeichnis für den Sommerdienst (Anlage 1) aufgeführten Straßen ist zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Straßenteilen die halbe Breite der Straße zu reinigen.
- 4. Die Anlagen 1 und 2 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

Anlage 1

Straßenverzeichnis für den Sommerdienst

Straßen werden mit der Kehrmaschine gereinigt

1. Bundesstraßen

Stralsunder Chaussee

2. Landes- und Kreisstraßen

- Barther Straße bis Querstraße
- Schillstraße
- Körkwitzer Weg bis Ortseingangsschild
- Rostocker Straße 13 bis Tankstelle (ohne 46 86)

Anlage 2

Straßenverzeichnis für den Winterdienst

Kategorie 1 - Normaler Winterdienst

Ribnitz

- Alte Klockenhäger Landstraße
- Am Markt
- Am Nettelrade
- Am See
- Bahnhofstraße
- Bauermeisterplatz
- Bei der Kirche
- Beim Handweiser
- Berliner Straße
- Boddenstraße
- Damgartener Chaussee
- Drei Linden
- Freudenberger Weg
- Fritz-Reuter-Straße
- Gänsestraße
- Georg-Adolf-Demmler-Straße
- Hirtenstraße
- Klüßenberg
- Kuhlrader Landweg
- Lange Straße
- Martin-Andersen-Nexö-Straße
- Mauerstraße
- Mittelweg
- Mühlenberg
- Mühlenstraße
- Musikantenweg
- Nizzestraße
- Nördlicher Rosengarten
- Parkstraße
- Rostocker Straße (ohne 46 86)
- Sandhufe
- Sanitzer Straße
- Scheunenweg
- Südlicher Rosengarten
- Ulmenallee
- Wortlandstraße

3. Stadtstraßen

- Am See
- Bahnhofstraße
- Damgartener Chaussee
- Fritz-Reuter-Straße 1 11 und 23 30
- Rostocker Straße 1 12
- Sanitzer Straße bis Kreisverkehr
- Lange Straße
- Herderstraße
- Schillerstraße
- Querstraße bis Herderstraße

Damgarten

- An der Mühle
- Herderstraße
- Neue Straße
- Ouerstraße
- Schillerstraße
- Schulstraße
- Stralsunder Straße
- Waldstraße

Ortsteile Altheide

- Am Flohberg

Dechowshof

- Verbindungsweg
- Weidensteig

Freudenberg

- Am Dorfplatz
- Birkenstraße
- Kuhlrader Landweg
- Petersdorfer Landweg

Klockenhagen

Ecke Stützpunkt

Langendamm

Heideweg

Neuhof

- Pappelallee

Petersdorf

- Am Klosterbach
- Freudenberger Landweg
- Rostocker Landweg
- Sanitzer Straße

Kategorie 2 - Eingeschränkter Winterdienst (Winterdienst nach Bedarf)

Ribnitz – Richard-Suhr-Siedlung						
_	Alte Klosterstraße		_	Richard-Wossidlo-Straße		
_	Am alten Sägewerk		_	Rigaer Straße		
_	Am Bleicherberg			Rostocker Landweg		
_	Am Graben			Rostocker Straße 46 - 86		
_	Am Petersdorfer Weg		_	Schanze		
	Am Wasserturm		_	StPetersburger-Straße		
	Am Wasserwerk		_	Steinstraße		
	An der Bahnbrücke			Straße der Einheit		
	Bahnposten			Straße der Einheit Straße der Solidarität		
_	Bei der Klosterkirche		_	Straße der Sondantat Straße des Aufbaus		
_			_	Straße des Friedens		
_	Bergstraße Pudepaster Straße		_		Landesstraße	
_	Budapester Straße Büttelstraße		_	(Strübingsberg) Theodor-Fontane-Straße	Lanuessuabe	
_	Bukarester Straße		_	Theodor-Körner-Straße		
_	Buxtehuder Straße		_			
_	CHStaben-Straße		_	Theodor-Storm-Straße		
_	Christian-Krauel-Straße			Unterer Hufenweg Warschauer Straße		
_			_	warschauer Strabe		
_	Danziger Straße DrCarl-Düffert-Straße		D	amaartan		
_				amgarten		
_	DrWilhelm-Külz-Straße			Am Kirchplatz		
_	Ernst-Barlach-Straße			Am Sportplatz		
_	Fischerstraße		_	Am Tempeler Bach		
_	Frankenstraße	D.:	_	Am Wiesengrund		
_	(Gartensteig)	Privatstraße	_	An der Kleinbahn		
_	Gartenweg		_	August-Bebel-Platz	IZ	
_	Gerhart-Hauptmann-Straße		_	(Barther Straße)	Kreisstraße	
_	Geschwister-Scholl-Straße		_	DrKarl-Anklam-Straße		
_	Gotthold-ELessing-Straße		_	Ernst-Garduhn-Straße		
_	Grüne Straße		_	Feldstraße		
_	HLMiebrodt-Straße		_	Gartenstraße		
_	Hahnbittstraße		_	Glashütte		
_	Heiligengeisthof		_	Goethestraße		
_	Heiligengeiststraße		_	Grüner Winkel		
_	Heinrich-Heine-Straße		_	Hinterstraße		
	Heinrich-Thomas-Straße			Holtacker		
	Helmuth-Schröder-Straße		_	Kantor-Bendix-Straße		
_	Hermann-Mevius-Straße		_	Karl-Liebknecht-Straße		
_	Hufenweg		_	Kastanienallee		
_	Im Kloster		_	Kirchstraße		
_	JCPeters-Straße			Lerchenweg		
_	JHWilken-Straße			Recknitzsteig		
_	Jiciner Straße			Recknitzweg	T 1 4 0	
_	Johann-Sebastian-Bach-Straße		_	(Richtenberger Straße L 22)	Landesstraße	
_	John-Brinckman-Straße	T 1 . 0	_	Rosa-Luxemburg-Straße	TZ : 0	
_	(Klockenhäger Straße)	Landesstraße	_	(Saaler Chaussee)	Kreisstraße	
_	Klosterkamp		_	(Schillstraße)	Kreisstraße	
_	Klosterteich			Wassersteig		
_	Koch-Gotha-Platz	*** * 0		Wasserstraße	D 1 . 0	
_	(Körkwitzer Weg)	Kreisstraße	_	(Stralsunder Chaussee)	Bundesstraße	
-	Margaretenstraße		^			
_	Minsker Straße			rtsteile		
_	Moskauer Straße			ltheide		
_	Neue Klosterstraße			Langer Damm		
_	Neuhöfer Straße			Altheider Weg		
_	Prager Straße			Bahnhofsweg	D 1 °	
_	Predigerstraße		_	(Heidestraße)	Bundesstraße	

Beiershagen - Schwarze Straße - Gutsstraße - Altes Forsthaus

Borg

Am Wäldchen
Schwarzer Weg
Weidenweg
Wildrosenweg
Weißer Weg

(Bei den Borger Tannen) Bundesstraße

Landesstraße

Privatstraße

Landesstraße

Landesstraße

Dechowshof

- Templer Weg

Freudenberg

Lindenstraße(Marlower Straße)

Waldschneise

Hirschburg

- Am Waldessaum

KoppelwegKuhweidenweg

- Weidenweg

WiesenwegZum Büdneracker

Zum Forsthof

– (Zum Wallbach) Landesstraße

Klockenhagen

Achterberg

Ahornweg

Am KatenfeldAm Tannenberg

A 1/1- - 1 - 1 - 1 - XV - -

Altheider Weg

Birkenweg

Ecke Wiencke

(Hirtenwiese)

KatenwegNeuklockenhäger Weg

(Bäderstraße)

(Maderstraße)(Mecklenburger Straße)

Robinieneck

Weidenweg

Körkwitz

Am Klärwerk

Am Bernsteinsee

- An der Bäderstraße 1 - 37

(An der B\u00e4derstra\u00dfe nur K 1) Kreisstra\u00dfe

Langendamm

Alter Sandweg

Boddenblick

- Hafenweg

Hummelberg

- Seereihe

Waldreihe

Wasserreihe

Weidensteig

Neuheide/Klein-Müritz

Ribnitzer Landweg

- Zum Voßberg

- (Müritzer Straße) Landesstraße

(Wochenendsiedlung)

Neuhof

An der Hohen Warthe

Petersdorf

Am Berg

Am Park

Am Waschenberg

– (Kuhlrader Straße)Kreisstraße

- Alte Schmiede

- Rostocker Landweg

Pütnitz

Flugplatzallee

Pütnitzer Straße

Am Gutspark

- Am Pütnitzer Holz

Tempel

Behrenshäger Weg

Damgartener Weg

Waldweg

(Templer Straße)

Bundesstraße

Wilmshagen

Am Walde

Wilmshagen

Auf den in Klammern gesetzten Straßen/Wege (Bundes-, Landes- bzw. Kreisstraßen und Privatstraßen) wird der Winterdienst vom Straßenbauamt oder privat durchgeführt und der Stadt entstehen keine Kosten. Für diese Straßen ist die Stadt nicht verkehrssicherungspflichtig und damit nicht zum Winterdienst verpflichtet. Es wird keine Gebühr veranlagt.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Ribnitz Damgarten, 28. Oktober 2013

Ikhmann Bürgermeister Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Ilchmann Bürgermeister

1. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, des § 50 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 23. Oktober 2013 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung erlassen:

Artikel I

1. § 1 (Gebührenerhebung) wird um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

Der Gebührenpflicht unterliegen die Grundstücke, die an der reinigungspflichtigen Straße anliegen oder durch diese erschlossen sind. Privatstraßen sind nicht gebührenpflichtig.

- 2. § 2 (Gebührenschuldner) wird wie folgt neu gefasst:
- (1) Gebührenschuldner ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Steuer befreit wäre. Die Gebührenpflicht trifft auch den Erbbauberechtigten, den Nießbraucher und den dinglich Wohnberechtigten.
- (2) Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres Gebührenschuldner ist, gilt für das ganze Kalenderjahr als Schuldner.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- 3. § 3 (Gebührenmaßstab), Abs. 1 wird um folgenden Punkt 3 ergänzt:
- 3. die in der Gebührensatzung festgelegten Gebührentarife
- 4. § 4 (Gebührensatz), wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich:

für den Sommerdienst

(Kehrmaschine und manuelle Reinigung)

für den Winterdienst

Kategorie 1 - Normaler Winterdienst

1,07 €/m 0,65 €/m

1,76 €/m

Kategorie 2 - Eingeschränkter Winterdienst (Winterdienst nach Bedarf)

5. § 5 (Beginn und Ende der Gebührenschuld), Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte "des Benutzungsverhältnisses" werden durch die Worte "des Schuldnerverhältnisses" ersetzt.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Ribnitz Damgarten, 28. Oktober 2013

Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Ilchmann Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 81 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Wohnbebauung Achterberg II", OT Klockenhagen

hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 23. Oktober 2013 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 81 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Wohnbebauung Achterberg II", OT Klockenhagen, aufzustellen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 19/4, 22/3, 22/5 tlw. und 22/6 der Flur 2 Gemarkung Klockenhagen.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die Straße "Mecklenburger Straße" und die Grundstücke "Mecklenburger Straße 79, 81, 87, 87 a, 87 b, 89 und 91"
- im Osten durch das Grundstück "Mecklenburger Straße 79" und das Wohngebiet Achterberg (Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Ribnitz-Damgarten)
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Westen durch einen unbefestigten Weg und landwirtschaftlich genutzte Flächen

Es werden folgende Planziele angestrebt:

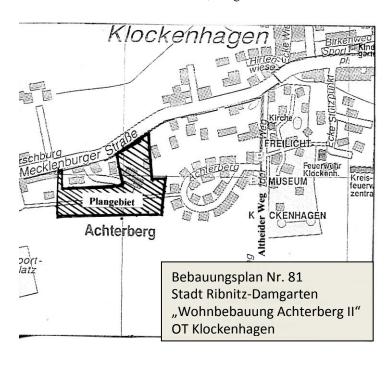
- Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes
- Sicherstellung der Erschließung
- Bebauung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:

• 14-tägige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen

Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich die Planung berühren kann, zu beteiligen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).



Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich "Ecke Stützpunkt", OT Klockenhagen

hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 23. Oktober 2013 beschlossen, für die Flurstücke 50, 54/9 tlw., 79/10, 79/11, 79/15, 235, 237, 239, 240 und 241 der Flur 2 Gemarkung Klockenhagen eine Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufzustellen.

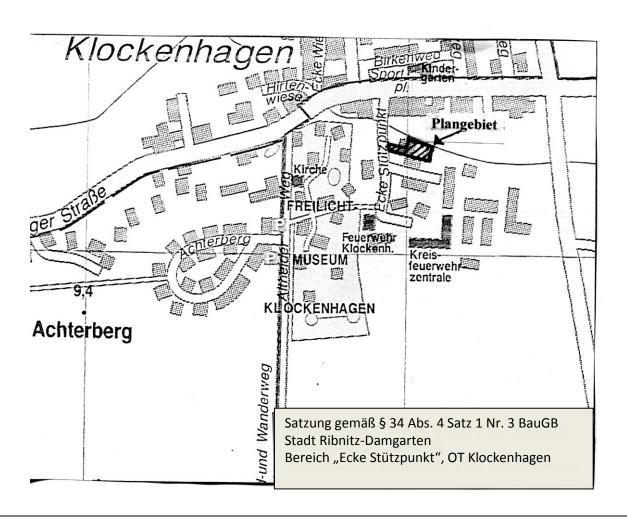
Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Westen durch das Grundstück "Ecke Stützpunkt 1" und die Straße "Ecke Stützpunkt"
- im Süden durch die Grundstücke "Ecke Stützpunkt 4 und 5"
- im Osten durch das Grundstück der Kreisfeuerwehrzentrale
- im Norden durch rückwärtige Grundstücksflächen der Bebauung "Mecklenburger Straße 39 und 47"

Es werden folgende Planziele angestrebt:

- bauliche Abrundung und Nachverdichtung
- Bebauung für eine Wohnnutzung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).



Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich "Am Walde/Wilmshagen"

hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 23. Oktober 2013 beschlossen, für die Flurstücke 64/1 tlw., 64/2 tlw., 66/2 tlw. und 66/3 tlw. der Flur 1 Gemarkung Neuhof eine Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) aufzustellen.

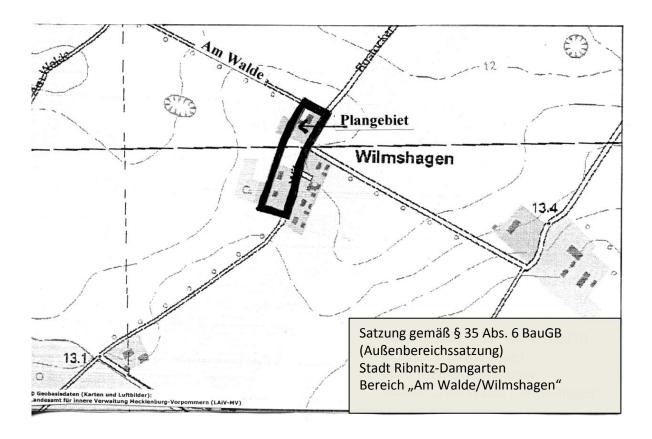
Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die Straße "Am Walde" in Weiterführung zu den Grundstücken "Am Walde 2, 3, 4 und 5"
- im Westen durch die rückwärtigen Grundstücksbereiche der Grundstücke "Am Walde 1" und "Wilmshagen 10 und 11" sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Osten durch die Gemeindestraße "Wilmshagen" mit den angrenzenden Grundstücken "Wilmshagen 6, 7, 8 und 9"

Es werden folgende Planziele angestrebt:

- Festlegung von Flächen zur Errichtung von den Siedlungsbereich ergänzenden Neubauten (Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit)
- Bebauung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).



Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich "Am Walde/Wilmshagen"

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 35 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 23. Oktober 2013 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich "Am Walde/Wilmshagen", für das Gebiet begrenzt:

- im Norden durch die Straße "Am Walde" in Weiterführung zu den Grundstücken "Am Walde 2, 3, 4 und 5"
- im Westen durch die rückwärtigen Grundstücksbereiche der Grundstücke "Am Walde 1" und "Wilmshagen 10 und 11" sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Osten durch die Gemeindestraße "Wilmshagen" mit den angrenzenden Grundstücken "Wilmshagen 6, 7, 8 und 9"

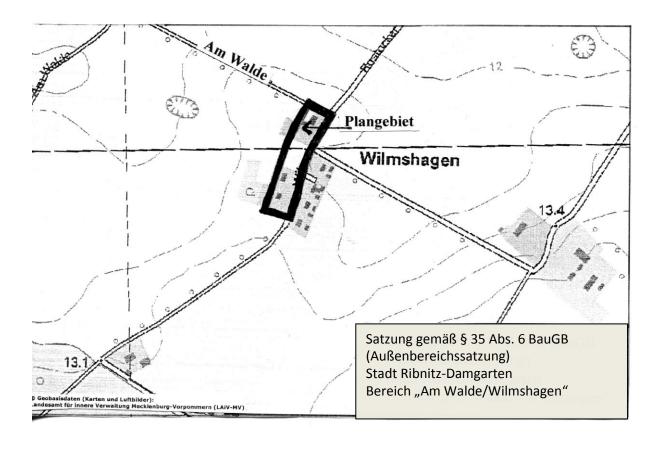
und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 12. November bis 16. Dezember 2013 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch
Donnerstag

07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Freitag 07:00 - 12:30 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



I. Änderung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Mischgebiet Fritz-Reuter-Straße", im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

hier: öffentliche Auslegung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 4 a Abs. 3 BauGB

Der überarbeitete Satzungsentwurf der I. Änderung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Mischgebiet Fritz-Reuter-Straße", im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, für das Gebiet begrenzt:

- im Norden durch die n\u00f6rdliche Kante des Gehweges an der ",Fritz-Reuter Stra\u00e4\u00dfe"
- im Westen durch einen Parkplatz
- im Osten durch die westliche Kante eines Gehweges zwischen dem "Scheunenweg" und der "Fritz-Reuter-Straße"
- im Süden durch die nördliche Kante des Gehweges am "Scheunenweg"

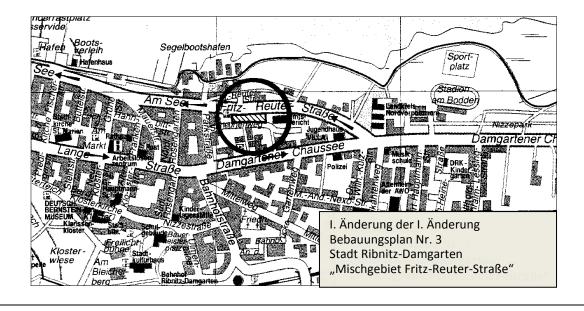
und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 12. November bis 27. November 2013 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch 07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr 07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Freitag 07:00 - 12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren zur I. Änderung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Mischgebiet Fritz-Reuter-Straße", im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13 a BauGB durchgeführt wird. Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Weiterhin wird nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Stadtbauamt Gelegenheit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zweck sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gegeben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich "Ecke Wiencke", OT Klockenhagen

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 4 a Abs. 3 BauGB

Der erneut überarbeitete Entwurf der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich "Ecke Wiencke", OT Klockenhagen, begrenzt:

- im Norden und Westen durch Wiesenflächen
- im Süden durch das Grundstück "Ecke Wiencke 2"
- im Osten durch die Straße "Ecke Wiencke"

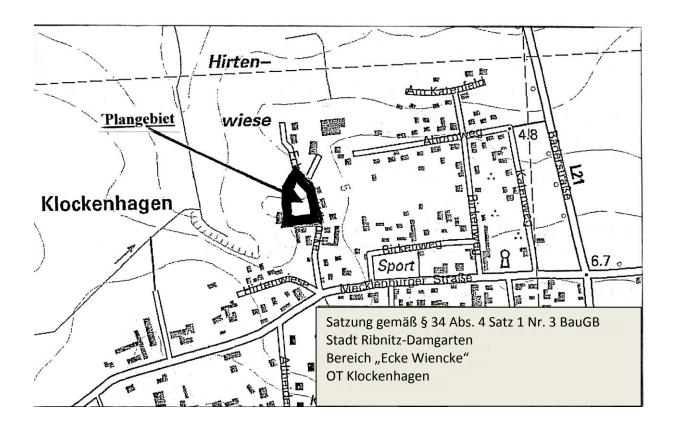
und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 12. bis 27. November 2013 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch
Donnerstag

07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Freitag 07:00 - 12:30 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 23. Oktober 2013

- den Bürgermeister beauftragt, alle noch ausstehenden Verfahren in der Grundstücksangelegenheit Klockenhagen beim Landgericht Stralsund und beim Oberlandesgericht Rostock auf Grund des vorliegenden Urteils vom 12. September 2013 einzustellen.
- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

Ribnitz, Bebauungsgebiet Sandhufe II

1. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstücke 465, 519 m² und 450, 10 m², LGB 6674,

insgesamt: 529 m²

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Pütnitz, Bebauungsgebiet Am Gutspark

2. Objekt: Gemarkung Pütnitz, Flur 2, Flurstück 211, 782 m², LGB 8060

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Semlow, OT Zornow

3. Objekt: Gemarkung Zornow, Flur 2, Flurstück 77, 1.784 m², LGB 40009 und Trennstück aus dem

Flurstück 35, ca. 4.576 m², LGB 331, insgesamt ca. 6.360 m²

Zweck: Sanierung der aufstehenden Gebäude

Einer Vorwegbeleihung der Grundstücke Pos. 1 - 3vor Eigentumsübergang zum Zwecke der Finanzierung ihrer Bebauung wurde zugestimmt.

Langendamm, Hafenweg

4. Objekt: Gemarkung Langendamm, Flur 1, Trennstück aus den Flurstücken 58/1, LGB 40004 und

56/2, LGB 9320, insgesamt ca. 120 m²

Zweck: Arrondierung eines Wochenendgrundstück

Ausfertigung

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern – Flurneuordnungsbehörde –



Badenstraße 18, 18439 Stralsund (Dienststelle Franzburg: Garthofstraße 17-19, 8461 Franzburg)

Az: 5433.31 - N-15 - Born-Werre

Flurneuordnungsverfahren "Born-Werre"

Gemeinden:

Ahrenshoop, Eorn, Ribnitz-Damgarten

Landkreis:

Vorpommern-Rügen

Vorläufige Anordnung

gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vom 3. Juli 1991 (BGBl. I. S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I. S. 546) mit späteren Änderungen

I. Anordnung

 Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die vom vorzeitigen Ausbau der nachfolgend genannten öffentlichen Anlage betroffen sind, wird zum Zweck der Umsetzung der Maßnahme ab dem

30.11.2013, 0:00 Uhr,

der Besitz und die Nutzung an den betroffenen Flächen in dem in der Anlage 1 gelbgekennzeichneten Umfang (Maßnahmenfläche einschließlich Baubereich) entzogen. Die Nutzung darf nur auf den Teilflächen der betroffenen Grundstücke erfolgen, die nicht die Umsetzung der Baumaßnahme behindern.

- Es handelt sich um folgende im "Planfestellungsbeschluss für die Anpassung der Seewasserstraße Nördlicher Peenestrom an die veränderten Anforderungen aus Hafen- und Werftbetrieb in der Stadt Wolgast" enthaltene Kompensationsmaßnahme
 - Maßnahme E1: Renaturierung von Teilbereichen des Polders Werre
- 3. Mithin werden folgende Flurstücke ganz oder teilweise durch die Renaturierungsmaßnahme inkl. dem Baubereich in Anspruch genommen:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Born	, Born	1	205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212/2, 213/3
Born	Born	2	350, 374, 375, 377, 379,
Born	Born	3	27, 28, 29, 31, 32, 37, 92
Born	Born	4	1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 12, 14, 16, 19, 20, 42, 173, 174, 175, 177, 178, 179, 182, 183, 184, 185, 187, 188, 189, 191, 194, 195, 199, 202, 206, 208, 209, 209, 210, 215
Born	Born	5	1, 2, 3, 4, 6, 23, 479, 520, 521, 522, 523, 524, 527

Vor Baubeginn wird die Grenze des Entwicklungskorridors und damit der Bereich, der durch den Ausbau ganz oder teilweise in Anspruch genommen wird, örtlich angezeigt (Absteckung).

Die betroffenen Flächen befinden sich südlich der Neuen Werrestraße und sind in der anliegenden Planungskarte farbig gekennzeichnet (Maßstab 1: 7.500). Die genannte Planungskarte (Maßstab 1: 2.500), der Lageplan der geplanten Maßnahmen Blatt-Nr. 1.2 (Maßstab 1: 2.000) und das Maßnahmenblatt E1 aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan werden zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 21.10.2013 bis zum 15.11.2013 im Amt Fischland-Darß, Zimmer 8, Chausseestr. 68a in D-18375 Born a. Darß während der Dienststunden:

Montag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr,

Dienstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr,

Mittwoch Geschlossen,

Donnerstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr,

Freitag Geschlossen.

Die Einsicht ist auch im Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund, Raum 114, Wamper Weg 5 in D-18439 Stralsund vom 21.10.2013 bis zum 15.11.2013 zu folgenden Zeiten möglich:

Montag bis Donnerstag 09:00 Uhr - 11:30 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr Freitag 09:00 Uhr - 11:30 Uhr

- Die Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund) wird mit Wirkung zum 30.11.2013, 0:00 Uhr in den Besitz der Flächen eingewiesen.
- 5. Die Wirkung dieser vorläufigen Anordnung endet mit der Ausführungsanordnung (§ 61 FlurbG) oder der vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG).
- Das Eigentumsrecht an den benötigten Flächen bleibt durch diese vorläufige Anordnung unverändert bestehen, ebenso bleibt der gesetzliche Abfindungsanspruch im weiteren Flurneuordnungsverfahren uneingeschränkt bestehen.

- Der Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme wird den bisherigen Bewirtschaftern rechtzeitig mitgeteilt. Eine Nutzung soll bis zu diesem Zeitpunkt möglich bleiben, um schädigende
 Auswirkungen der Inanspruchnahme so gering wie möglich zu halten.
- 8. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr die Korrektur ihrer Flächenangaben gegenüber der zuständigen Bewilligungsbehörde rechtzeitig mitzuteilen haben.

II. Entschädigung

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes verfügt über Ersatzflächen im Verfahrensgebiet die zur Verfügung gestellt werden können. Entschädigungsansprüche in Geld entstehen nur insoweit, als die entstandenen Nachteile nicht durch die Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden. Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann in Härtefällen auf Antrag gewährt werden, soweit es während der Bauphase nur zu einer geringfügigen temporären Inanspruchnahme von Flächen kommt. Eine teilweise Nutzung der Flächen ist unter Beachtung der Bauaktivitäten weiterhin möglich. Entschädigungsart und Entschädigungshöhe, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, werden ggf. in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. 1 Begründung der Anordnung zu I

Vor Ausführung des Flurneuordnungsplanes sind der Besitz und die Nutzung von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen zu regeln. Die vorläufige Anordnung ist gem. § 36 FlurbG zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

- der Beschluss zur Anordnung des Flurneuordnungsverfahrens "Born-Werre" vom 16.04.1999 sowie der Zuziehungsbeschluss I vom 08.03.2000, der Zuziehungsbeschluss II vom 28.06.2005, mit dem u.a. die neu vermessene Anlandungsfläche zugezogen wurde, und der Änderungsbeschluss vom 16.07.2012 unanfechtbar sind.
- der Planfeststellungsbeschluss vom 20.02.2009 der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord – Planfeststellungsbehörde vorliegt und unanfechtbar ist,
- 3. die vorgesehenen Renaturierungsmaßnahmen dem Zweck und dem Ziel des Flurneuordnungsverfahrens entsprechen, insbesondere, weil die Renaturierungsmaßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die investiven Maßnahmen des Wasserstraßenausbaus im Nördlichen Peenestrom dienen sollen. Bei den geplanten Anlagen handelt es sich um öffentliche Anlagen, die dem Zweck der Flurbereinigung i. S. v. § 1 FlurbG und § 37 FlurbG und der Sicherung und Entwicklung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes (SinaleiNa) i. S. v. § 37 FlurbG und § 38 FlurbG sowie § 1 Abs. 3 BNatSchG dienen. Durch die vorgesehenen Renaturierungsmaßnahmen im Polder Werre (vgl. Maßnahmenplan Lageplan der geplanten Maßnahmen Blatt-Nr. 1.2, Maßstab 1: 2.000 und Maßnahmenblatt E1 aus dem LBP) erfolgt eine ökologische Aufwertung von Lebensräumen. Damit werden

Vielfalt, Eigenart und Schönheit im Bereich der Werre als Lebensgrundlage des Menschen und als Vorrausetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert.

Gleichzeitig wird mit den Renaturierungsmaßnahmen gemäß § 37 FlurbG und § 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 mit späteren Änderungen der zur Renaturierung vorgesehene Bereich der ehemaligen Meeresbucht "Werre" als Bestandteil des Naturhaushaltes gesichert und in einen naturnahen Zustand zurückgeführt.

Durch die Umsetzung der Renaturierungsmaßnahme entsteht eine ca. 109 ha große Brackwasserfläche mit den ursprünglichen hydrologischen Verhältnissen und -unter dem Einfluss einer standortgerechten Pflegenutzung- eine etwa 48 ha große Salzgrünlandfläche. Gerade das Salzgrünland ist im südlichen Ostseeküstenraum selten geworden und stellt einen wertvollen und einzigartigen Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar. Durch den Wiederanschluss eines Teils der ehemaligen Meeresbucht "Werre" an den Saaler Bodden wird die Leistungsfähigkeit des angrenzenden Boddens insbesondere durch die Schaffung von Retensions- und Nährstoffrückhalteflächen verbessert. Die weitere Bodendegradierung wird durch die mit der Maßnahme verbundene Verbesserung der Wasserverhältnisse verhindert. Weiterhin wird auf § 86 (1) Nr. 1 und 2 Bezug genommen, da die geplanten Renaturierungsmaßnahme eine Umweltschutzmaßnahme darstellt, die die naturnahe Entwicklung eines Gewässers auf ca. 109 ha zum Ziel hat. Als Kompensationsmaßnahme wurde die Maßnahme festgelegt, um Nachteile der Landeskultur zu beseitigen, die durch die Fahrrinnenanpassung des Nördlichen Peenestroms als Infrastrukturmaßnahme entstanden sind.

- 4. die Maßnahme ist besonders dringlich weil ein öffentliches Interesse an der Umsetzung besteht. Die Anordnung der Renaturierungsmaßnahmen im Planfeststellungsbeschluss erging im Allgemeinwohlinteresse. Entsprechend den Grundsätzen der Eingriffsregelung soll eine Kompensationsmaßnahme in einem engen zeitlichen Zusammenhang zum Eingriffsvorhaben stehen. Das Eingriffsvorhaben "Ausbau des Nördlichen Peenestroms" wurde bereits 2009 abgeschlossen.
 - Zudem werden aus dem Potential der Überkompensation des Renaturierungsprojektes des Bundes die für die im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens aufgrund durchgeführter bzw. noch geplanter Wegebaumaßnahmen verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere die durch den Ausbau der Neue Werrestraße von der Zeltplatzstraße in Born bis zum Hafen in Ahrenshoop-Althagen, erforderlichen Äquivalente gemäß Eingriffsregelung bereitgestellt.
- 5. im Rahmen des Operationellen Programms (OP Verkehr Bund 2007-2013) stehen nur von 2007 – 2013 Fördermittel für die Umsetzung der geplanten Renaturierungsmaßnahme "Polder Werre" zur Verfügung. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2014. Die Fortsetzung des OP ist bisher nicht in Aussicht gestellt, damit die Förderung nach 2014 nicht geklärt und die Umsetzung der Maßnahme somit nicht mehr gesichert.
- 6. der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft mit Beschluss vom 14.08.2013 dem Erlass der vorläufigen Anordnung nach § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 36 FlurbG unter der Bedingung zugestimmt hat, dass die gemeinschaftlichen Anlagen, die durch die Renaturierungsmaßnahme "Polder Werre" betroffen und in Mitleidenschaft gezogen worden sind, durch den Vorhabensträger direkt nach Bauausführung wiederhergestellt bzw. instandgesetzt werden.

[V. 2 Begründung der Entschädigung zu II

Angesichts der dringenden Erforderlichkeit der unter I genannten wasserwirtschaftlichen Renaturierungsmaßnahme ist eine Verzögerung nicht zu vertreten. Dem stehen die Interessen

der bisherigen Besitzer bzw. Nutzer nicht entgegen, da die betroffenen Beteiligten für die durch diese vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile entschädigt werden. Entschädigungsansprüche in Geld entstehen nur insoweit, als die entstandenen Nachteile nicht durch die Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden. Die Festsetzung der Entschädigungen bleibt ggf. einem gesonderten Bescheid vorbehalten. Ebenfalls stehen die Interessen der Eigentümer dem nicht entgegen, da durch diese vorläufige Anordnung die Wirksamkeit von bestehenden Pachtverträgen unberührt bleibt und die Eigentümer weiterhin Anspruch auf Pachtzinszahlung haben.

IV. 3 Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung zu III

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergeht im überwiegenden öffentlichen Interesse. Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sind gegeben. Das überwiegend öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt das Interesse einzelner Beteiligter an einer aufschiebenden Wirkung eingelegter Rechtsbehelfe. Die vorläufige Regelung des Besitzes und der Nutzung von Grundstücken sowie die Ausübung anderer Rechte sind erforderlich, um die Renaturierungsmaßnahme umzusetzen.

Die Maßnahmen liegen im überwiegend öffentlichen und gemeinschaftlichen Interesse. Die Renaturierungsmaßnahme südlich der Neuen Werrestraße hat den Wiederanschluss eines Teilbereiches der ehemaligen Boddenbucht "Werre" zum Inhalt und dient somit der Erreichung der Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, der FFH-Richtlinie und dem Zweck und dem Ziel des Flurneuordnungsverfahrens, indem ursprüngliche wasserwirtschaftliche Verhältnisse wiederhergestellt werden und damit die die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Ausbau des Nördlichen Peenestroms realisiert werden sollen. Zudem werden aus dem Potential der Überkompensation der Renaturierungsmaßnahme "Werre" auch die für die im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens aufgrund durchgeführter bzw. noch geplanter Wegebaumaßnahmen verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere die durch den Ausbau der Neue Werrestraße von der Zeltplatzstraße in Born bis zum Hafen in Ahrenshoop-Althagen, erforderlichen Äquivalente gemäß Eingriffsregelung bereitgestellt.

Ohne die Regelung könnte der alsbaldige Beginn der Renaturierungsmaßnahmen nicht gewährleistet werden, die zuvor noch einer Ausschreibung und Submission bedürfen.

Im Rahmen des operationellen Programms (OP Verkehr Bund 2007-2013) stehen nur von 2007 – 2013 Fördermittel für die Umsetzung der geplanten Renaturierungsmaßnahme "Polder Werre" zur Verfügung. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2014. Die Fortsetzung des OP ist bisher nicht in Aussicht gestellt, damit die Förderung nach 2014 nicht geklärt und die Umsetzung der Maßnahme somit nicht mehr gesichert.

V. Hinweise

Durch diese vorläufige Anordnung werden keine eigentumsrelevanten Entscheidungen getroffen. Die bestehenden Pachtverhältnisse werden durch diese Anordnung nicht berührt. Die notwendigen eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen später im Flurbereinigungsplan. In diesem Zusammenhang wird auf den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz hingewiesen. Eigentümer eines Grundstückes ist derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist bzw. dessen Erben. Der Eigentümer ist Inhaber der vollen Verfügungsgewalt über das Grundstück. Der Besitzer ist derjenige, dem der Eigentümer durch einen Vertrag (z.B. Pachtvertrag) gestattet hat, das Grundstück zu nutzen und zu bewirtschaften.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung zu I (Anordnung) und gegen die Entscheidung zu II (Entschädigung) ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, Badenstraße 18, D-18439 Stralsund schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die sofortige Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, D-17489 Greifswald ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Franzburg, den 23.09.2013

Im Auftrag

gez. Koll

LS

Abteilungsleiter 3

Ausgefertigt:

Franzburg, den 25.09.2013

Im Auftrag

Weal

Klatt

Die Anlage 1 (Maßnahmenfläche einschließlich Baubereich) liegt in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Haupt- und Personalamt, Zimmer 306, während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch 13:00 - 16:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Freitag 09:00 - 12:30 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Ribnitz-Damgarten und ihrer Ausschüsse - November bis Dezember 2013 -

(Änderungen vorbehalten)

<u>Hinweis:</u> Hauptausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss und Ausschuss Bodden-Therme tagen nicht

öffentlich.

November

Di, 5. November 2013 (18:00 Uhr)	Rechnungsprüfungsausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 211
Mi, 6. November 2013 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Mi, 13. November 2013 (18:00 Uhr)	Schul-/Sozial-/Kulturausschuss	Vereinshaus, Ulmenallee 11
Mi, 13. November 2013 (19:00 Uhr)	Ortsbeirat Klockenhagen	Klockenhagen, Meckl. Str. 28
Do, 14. November 2013 (18:30 Uhr)	Ausschuss Bodden-Therme	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal
Di, 19. November 2013 (19:00 Uhr)	Stadtausschuss Damgarten	Rathaus Damgarten, Zi. 204
Mi, 20. November 2013 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Do, 21. November 2013 (17:30 Uhr)	Bau-/Wirtschaftsausschuss	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Di, 26. November 2013 (18:00 Uhr)	Ausschuss für Ordnung/ Sicherheit/Verkehr	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Mi, 27. November 2013 (18:00 Uhr)	Sportausschuss	Sportplatz Damgarten
Do, 28. November 2013 (18:00 Uhr)	Finanzausschuss	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal
Do, 28. November 2013 (18:00 Uhr)	Landwirtschaft-/Umweltausschuss	Rathaus Damgarten, Zi. 204

<u>Dezember</u>

Mi,	11. Dezember 2013 (18:00 Uhr)	Stadtvertretung	Bildungszentrum Damgarten, Grüner Winkel 69
Di,	10. Dezember 2013 (18:30 Uhr)	Ortsbeirat Langendamm	Tonnenbundhaus Langendamm
Mi,	4. Dezember 2013 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 216